

Berlin, 23. Juni 2014

**DRV-Stellungnahme zum
Auslegungshinweis zur
Durchführungsverordnung (EU) 1337/2013**

Über den DRV

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertritt als Dachverband die Interessen der genossenschaftlich organisierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 2.385 DRV-Mitgliedsunternehmen im Agrarhandel und in der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen mit rd. 82.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 68,7 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Durchführungsverordnung (EU) 1337/2013

Der DRV unterstützt den Wunsch der Verbraucher, mehr über die Herkunft des von ihm gekauften Fleisches zu erfahren. Aufgrund der einheitlichen Produktionsrahmenbedingungen in der EU wäre den Verbraucherwünschen mit einer Basiskennzeichnung „EU“ bzw. „Nicht EU“ mit klaren ergänzenden Regeln für eine freiwillige, dann auch detaillierten Kennzeichnung viel eher entsprochen. Die ab dem 1.4.2015 gültige, heute vorliegende Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 1337/2013 führt aufgrund der Differenzierung nach Alter und Gewicht vor allem in der Schweinefleisch erzeugenden Kette zu einer Trennung der Warenströme. Dies liefert dem Verbraucher keinen tatsächlichen Mehrwert, führt aber gleichzeitig zu einer Verteuerung des Produktionsprozesses. Des Weiteren ist die Umsetzung für die Schweinefleisch erzeugende Kette so kompliziert gestaltet, dass diese sich nicht für eine Verbraucherkommunikation eignet. Deshalb unterstützt der DRV den von der EU-Kommission unterbreiteten Vorschlag des Ausführungshinweises.

Ausführungshinweis zur Durchführungsverordnung

Der in dem Ausführungshinweis für die Schweinefleisch erzeugende Kette gewählte Ansatz der Berechnung auf durchschnittliche Tierpartiegewichte ist zu unterstützen. Dieser zeigt einen praxisorientierten, entbürokratisierenden Weg zur Umsetzung der EU Durchführungsverordnung 1337/2013 auf.

Die Berechnungsgrundlage auf durchschnittliche Tierpartiegewichte ist für alle in der Praxis beteiligten Partner der Wertschöpfungskette nachzuhalten und nachvollziehbar. Der aus dem Ausführungshinweis ableitbare Grundsatz, auf Basis des durchschnittlichen Ferkelinstallgewichts die hauptsächliche Aufzuchtperiode abzuleiten, ist durch alle in der Wertschöpfungskette beteiligten Partner ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand umsetzbar. Diese Vorgehensweise legt fest, dass Ferkelpartien mit einem durchschnittlichen Gewicht von unter 30 kg LG und einem durchschnittlichen Schlachtgewicht von über 85 kg schließlich als Masttiere „Aufgezogen in D“ ausgestallt werden können. Diese notwendige Zusatzinformation (Einstallgewicht über und gleich bzw. unter 30 kg) kann in der Praxis durch eine Ergänzung auf dem Lebensmittelbegleitschein dokumentiert werden. Des Weiteren ist bei Parteien über 30 kg die Herkunft und bei Tieren nicht aus Deutschland die Dauer der Mastperiode zu ergänzen.

Der bei der Durchführungsverordnung 1337/2013 gewählte Grundsatz basiert auf der Beschreibung der Produktionsweise eines Betriebs. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Art und Weise, wie ein Betrieb das Produktionsverfahren Schweinemast durchführt, sich auch in den Ausführungshinweisen widerspiegeln sollte. Deshalb regt der DRV an, dass in den Ausführungshinweisen unter Punkt 2.3 ein ergänzender Punkt aufgenommen wird, der deutlich hervorhebt, dass sich die getroffenen Aussagen in Bezug auf eine gelieferte Partie auf das regelmäßige Wirtschaften eines Betriebes beziehen. Die „Regelmäßigkeit“ kann durch Vorlage rückwirkender Informationen (durchschnittliche Einstallgewicht vorheriger Parteien) nachgehalten werden.

In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls verdeutlicht werden, dass der möglicherweise vorkommende wirtschaftliche Übergang der Tiere ab „Rampe Tiertransporter“ in das Eigentum von Viehvermarktungs-genossenschaften sich nicht in den Bestimmungen zur Aufzuchtperiode widerfindet. Dieser wirtschaftliche Übergang ist unabhängig von dem Aufzuchtprozess und bezieht sich i.d.R. nur auf dem Tiertransport zwischen Endmaststall und Schlachtbetrieb.